

## Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	30.11.2016	Vorberatung
Rat	07.12.2016	Entscheidung

### Erllass eines 26. Nachtrages zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Ruppichteroth;

#### a) Kalkulation der Gebührensätze für die Straßenreinigung und den Winterdienst

#### b) Änderung des Straßenverzeichnisses

#### Sachverhalt:

- 1.1 Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen für das Land Nordrhein-Westfalen (Straßenreinigungsgesetz NW – StrReinG NW) sind die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen von den Gemeinden zu reinigen; Bundesfernstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur, soweit es sich um Ortsdurchfahrten handelt. Des weiteren umfasst die Straßenreinigung auch die Winterwartung nach Abs. 2 der v.g. Vorschrift.

Die Gemeinden erheben von den Eigentümern der durch die Straße erschlossenen Grundstücke als Gegenleistung für die Kosten der Straßenreinigung eine Benutzungsgeld nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (§ 3 Abs. 1 S. 1 StrReinG NW). Über Gebühren sind 90 v.H. der Kosten zu decken.

Wie in jedem Jahr erfolgt auf Grundlage der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) eine Überprüfung der Gebührensätze anhand einer Gebührenbedarfsberechnung.

#### 2. Kalkulation der Gebührensätze für die Straßenreinigung

- 2.1 Die Gebührenbedarfsberechnung (**Anhang 1**) für die Ermittlung der Straßenreinigungsgeldern des Jahres 2017 ergibt unter Zugrundelegung der bisherigen Gebührensätze eine Kostendeckung von 93,07 v.H. (Gebührenüberschuss rd. 272,-- €).

Die Gebührenausgleichsrücklage ist unter Berücksichtigung der endgültigen Jahresabschlüsse bis 2015 zum 31.12.2015 ausgeschöpft (siehe **Anhang 1**).

Die noch bestehenden Defizite aus den Jahresabschlüssen 2014 (200,70 €) und 2015 (1.838,29 €), insgesamt 2.038,99 € sollten analog der Gebührenkalkulation für 2016 über einen Zeitraum von 3 Jahren (2016 bis 2018) abgedeckt werden (**Anlage 1 zu Anhang 1**).

Nach einem voraussichtlichen Abschluss des Jahres 2016 stellt sich ein Überschuss von rd. 1.585,-- € dar. Zwecks Beibehaltung der Gebührensätze wird hiervon eine Entnahme von rd. 228,-- € in die Gebührenbedarfsberechnung für 2017 eingerechnet.

- 2.2 Aufgrund des dargestellten Gebührenüberschusses im Jahre 2017 (siehe **Anhang 1 Ziffer 1.7**) - und unter Berücksichtigung der tlw. Abdeckung der Defizite 2014 und 2015 sowie einer kalkulierten teilweisen Entnahme des voraussichtlichen Überschusses 2016 aus der Gebührenaussgleichsrücklage (**Ziffer 1.8**) - ist eine Veränderung der Gebührensätze (**Ziff. 1.9**) nicht erforderlich.

### 3. Kalkulation der Gebührensätze für den Winterdienst

- 3.1 Die Kalkulation des gebührenpflichtigen Winterdienstes ist auf der Grundlage des Durchschnittes der drei letzten Winterhalbjahre 2013/2014, 2014/2015 und 2015/2016 erfolgt, mit den sich hierbei ergebenden Unwägbarkeiten. Lediglich die Kosten der Abschreibung, der Auflösung der Sonderposten und der Verzinsung sind konkret für das Jahr 2017 greifbar.

In der Gebührenbedarfsberechnung (**Anhang 2**) stellt sich auf der Basis dieser Durchschnittskosten unter Punkt 1.6 bei Zugrundelegung der bisherigen Gebührensätze eine Kostendeckung von 90,41 v.H. (Gebührenüberschuss rd. 177,-- €) dar.

Nach den endgültigen Abschlüssen bis 2015 und einem vorläufigen Überblick für das Jahr 2016 stellen sich folgende Gebührenüberschüsse dar:

➤ 2012	47.234,97 €	
➤ 2013	4.264,17 €	
➤ 2014	32.881,78 €	
➤ 2016	rd. 3.392,-- €	
➤ insgesamt:	87.772,92 €	
➤ 2014	./. 43.251,07 €	tlw. Entnahme Gebührenüberschüsse bis 2012 aus Gebührenaussgleichsrücklage zur Deckung restl. Defizite aus 2009/2010
➤ 2015	./. 12.510,44 €	Entnahme restl. Gebührenüberschüsse bis 2013 und tlw. Gebührenüberschuss 2014
➤ 2017	./. 14.619,41 €	tlw. Gebührenüberschuss 2014 (Der restl. Gebührenüberschuss 2014 wird 2018 in die Gebührenkalkulation gem. § 6 Abs. 2 KAG eingerechnet.)
➤ 31.12.2017	<b>17.392,00 €</b>	vorauss. Stand Gebührenaussgleichsrücklage

- 3.2 Unter Berücksichtigung des dargestellten Gebührenüberschusses (unter Anwendung der bisherigen Gebührensätze – siehe **Anhang 2 Ziff. 1.5 + 1.6**) im Jahre 2017 und einer tlw. Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage (tlw. Gebührenüberschuss 2014 – siehe **Anhang 2 Ziff. 1.7**) ist eine Senkung der Gebührensätze (**Anhang 2 Ziff. 1.8**) möglich.

- 3.3 Auf Basis der Gebührenkalkulation wird eine Festsetzung der Winterdienstgebühren ab dem 1.1.2017 wie folgt vorgeschlagen:

<u>Straßenart</u>	<u>Gebühr je lfdm Frontlänge</u>	
	<u>bisher</u>	<u>neu</u>
überörtliche Straßen	0,27 Euro	0,12 Euro
innerörtliche Straßen	0,37 Euro	0,22 Euro
Anliegerstraßen	0,41 Euro	0,26 Euro

#### 4. Änderung des Straßenverzeichnisses

Des weiteren ist das Straßenverzeichnis, welches Bestandteil der Satzung der Gemeinde Ruppichteroth über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) ist, wie folgt zu ergänzen:

Der bisher von den Eigentümern wahrgenommene Winterdienst für die Anliegerstraße in Thilhove (von den Parzellen 105 und 198 bis einschl. der Parzellen 61 und 86) wird auf die Gemeinde übertragen.

Die Änderung des Straßenverzeichnisses ist in dem beigefügten Entwurf des 26. Nachtrages zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung (**Anhang 3**) normiert.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde beschließt den Erlass des 26. Nachtrages zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Ruppichteroth (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der dieser Niederschrift als **Anlage...** beigefügten Fassung.

Hierdurch werden die Gebühren je lfdm Meter Grundstücksseite ab dem 01.01.2017 wie folgt festgesetzt:

#### Winterdienst

für eine Straße, die überwiegend dem

- |                                |           |
|--------------------------------|-----------|
| - überörtlichen Verkehr dient  | 0,12 Euro |
| - innerörtlichen Verkehr dient | 0,22 Euro |
| - Anliegerverkehr dient        | 0,26 Euro |

Des weiteren nimmt der Rat der Gemeinde die Ermittlung bzw. Überprüfung der Straßenreinigungsgebühren für das Jahr 2017 zur Kenntnis und beschließt, für das Jahr 2017 keine Änderung der Gebührensätze für die Straßenreinigung vorzunehmen.

Ferner ist das Straßenverzeichnis, welches Bestandteil der Satzung der Gemeinde Ruppichteroth über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) ist, wie folgt zu ergänzen:

Der bisher von den Eigentümern wahrgenommene Winterdienst für die Anliegerstraße in Thilhove (von den Parzellen 105 und 198 bis einschl. der Parzellen 61 und 86) wird auf die Gemeinde übertragen.

Ruppichteroth, den 22.11.2016  
Der Bürgermeister

**Anhang:**

1. Ermittlung/Überprüfung der Straßenreinigungsgebühren (Anhang 1)
  - 1.1 Defizitabdeckungen der Straßenreinigung aus den Jahren 2014 und 2015  
(Anlage 1 zum Anhang 1)
2. Ermittlung/Überprüfung der Gebühren für den Winterdienst (Anhang 2)
  - 2.1 Kalkulation der gebührenpflichtigen Winterdienstkosten für das Jahr 2017  
(Anlage 1 zum Anhang 2)
3. Entwurf des 26. Nachtrages zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung (Anhang 3)